Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 11.06.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **230-XII/Z-1**

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität	23.06.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Installation Verkehrsspiegel
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in: Marvin Wilke

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20		**32.19**		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

UmTouMo	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 29.04.2026 die Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Wielersbenden in die Jakob-Katzfey-Straße.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Einmündung aufgrund des Straßenverlaufs und der vorhandenen Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer nur eingeschränkt einsehbar sei. Insbesondere würden sich Fahrzeuge auf der Jakob-Katzfey-Straße sowie aus dem Wielersbenden nähernde Fahrzeuge erst spät erkennen lassen können. Da an der Einmündung die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gelte, bestehe nach Auffassung der Antragsteller eine erhöhte Unfallgefahr. Durch die Anbringung eines Verkehrsspiegels könne die Übersichtlichkeit verbessert und das Gefährdungspotenzial reduziert werden.

Die Verwaltung hat die örtlichen Gegebenheiten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Sichtverhältnisse zwar durch den Straßenverlauf eingeschränkt sind, jedoch keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die über die in Wohn- und Anliegerstraßen üblichen Sichtbeeinträchtigungen hinausgehen. Die vorhandene Vorfahrtsregelung ist eindeutig und für alle Verkehrsteilnehmer erkennbar.

Nach den allgemeinen Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger sind Verkehrsspiegel nur in begründeten Ausnahmefällen geeignet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Häufig vermitteln sie den Verkehrsteilnehmern ein trügerisches Sicherheitsgefühl, während Entfernungen und Geschwindigkeiten aufgrund der Spiegelwirkung nur eingeschränkt beurteilt werden können. Zudem können Witterungs- und Lichtverhältnisse die Nutzbarkeit der Spiegel beeinträchtigen.

Unfallstatistische Erkenntnisse, die auf eine besondere Gefahrenlage, einen Unfallschwerpunkt oder eine Unfallhäufungsstelle im Bereich der Einmündung Wielersbenden/Jakob-Katzfey-Straße schließen lassen, liegen der Verwaltung derzeit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wird die beantragte Maßnahme aus fachlicher Sicht nicht befürwortet.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Verkehrsspiegel sind keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung und werden von den Straßenverkehrsbehörden sowie den Fachbehörden nur in begründeten Ausnahmefällen befürwortet.

Nach den allgemeinen Erfahrungen mit Verkehrsspiegeln ist nicht zu erwarten, dass durch deren Aufstellung an der Einmündung Wielersbenden/Jakob-Katzfey-Straße eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird. Verkehrsspiegel können Entfernungen und Geschwindigkeiten nur eingeschränkt wiedergeben und vermitteln den Verkehrsteilnehmern häufig ein trügerisches Sicherheitsgefühl. Zudem ist die Wahrnehmbarkeit der Spiegelbilder insbesondere bei ungünstigen Licht- und Witterungsverhältnissen eingeschränkt.

Die Verkehrsteilnehmer sind bereits nach den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Straßenverkehrs-Ordnung verpflichtet, ihre Fahrweise den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und sich vorsichtig in den Einmündungsbereich hineinzutasten. Die an der Örtlichkeit geltende Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ ist eindeutig und für alle Verkehrsteilnehmer erkennbar.

Vor diesem Hintergrund besteht aus fachlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht derzeit kein Anlass, die beantragte Maßnahme umzusetzen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels abzulehnen.

Die bestehende Vorfahrtsregelung ist eindeutig und die Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Fahrweise den örtlichen Sichtverhältnissen anzupassen. Da keine besonderen verkehrlichen oder unfallstatistischen Auffälligkeiten vorliegen, sind zusätzliche Maßnahmen derzeit nicht erforderlich.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:
Alternative A laut Antrag der FDP-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, an der Einmündung des Wielersbenden in die Jakob-Katzfey-Straße einen Verkehrsspiegel aufzustellen, um die bestehende Unfallgefahr zu mindern.“

Dazu legt die Verwaltung auf Grundlage der oben ausgeführten Begründung folgenden Beschlussvorschlag als Alternative B vor:

Der Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität lehnt den Antrag der FDP-Fraktion auf Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Wielersbenden/Jakob-Katzfey-Straße ab.

Die Ablehnung erfolgt, da die Aufstellung eines Verkehrsspiegels aus fachlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht geeignet erscheint, die Verkehrssicherheit an der genannten Stelle nachhaltig zu verbessern. Zudem liegt an der Örtlichkeit kein Unfallschwerpunkt bzw. keine Unfallhäufungsstelle vor. Besondere Umstände, die eine entsprechende Maßnahme rechtfertigen würden, sind derzeit nicht erkennbar.